

1. Vorbemerkungen

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) ist als Prüfungsbehörde schwerpunktmäßig für die Landesverwaltung zuständig, darüber hinaus aber auch für die Prüfung der kommunalen Körperschaften. Dabei liegt der Schwerpunkt seiner Prüfungstätigkeit im kommunalen Bereich bei den größeren Kommunen des Landes (kreisfreie Städte, Kreise, Städte über 20.000 Einwohner).

Da Erkenntnisse aus diesem Aufgabenfeld in den jährlichen Bemerkungen des LRH nur in Einzelfällen behandelt werden, legt der LRH hiermit seinen **5. Kommunalbericht** vor. Mit diesem Bericht werden dem Landtag, der Landesregierung, den Kommunen und der Öffentlichkeit Prüfungsfeststellungen von übergeordneter und allgemeiner Bedeutung mitgeteilt (vgl. § 2 Abs. 5 LRH-G¹).

Das **Innenministerium** als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und die **kommunalen Landesverbände** hatten Gelegenheit für Hinweise und Anregungen bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Kommunalberichts. Den Beitrag „Einsatz derivativer Finanzinstrumente“ hat das **Finanzministerium**, den Beitrag „Finanzwirtschaftliche Entwicklung der Sozialen Sicherung“ das **Sozialministerium**, die Beiträge „Kommunale Kindertagespflege“ und „Sozialstaffelregelungen in Kindertageseinrichtungen“ das **Ministerium für Bildung und Frauen**, die Beiträge „Interkommunale Kooperation und Vergaberecht“ und „Kommunale Sportboothäfen“ das **Wirtschaftsministerium** und den Beitrag „Kommunale Kanalnetze“ das **Umweltministerium** mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Das Innenministerium hat den 5. Tätigkeitsbericht des LRH für den kommunalen Bereich begrüßt und gewürdigt, dass den Kommunen damit erneut wertvolle Hinweise und Empfehlungen für ihre tägliche Arbeit gegeben werden. Der Städtetag Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag haben den Kommunalbericht als wichtige Informationsquelle bezeichnet. Er enthalte wertvolle Hinweise und sei für die kommunale Praxis von hohem Nutzen.

Konkrete Hinweise der Ministerien und der kommunalen Landesverbände sind in einzelnen Textbeiträgen berücksichtigt, ausführlichere Stellungnahmen sind in den entsprechenden Beiträgen wiedergegeben worden.

Die Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, auch Erkenntnisse aus Prüfungen im kreisangehörigen Gemeindebereich

¹ Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 02.01.1991, GVOBl. Schl.-H. S. 3, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 128.

aufzunehmen, wurde auch diesmal aufgegriffen. Die Beiträge „Sozialstafelregelungen in Kindertageseinrichtungen“ und „Kommunale Sportboothäfen“ beruhen auf Erkenntnissen gemeinsamer Prüfungen des LRH mit den Gemeindeprüfungsämtern (GPÄ) der Kreise. Die gute Zusammenarbeit mit den GPÄ ist damit fortgesetzt worden.

Auf Wunsch des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages wurden exemplarische Aussagen zur Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Beitrag „Kommunale Finanzlage“ berücksichtigt.